Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die amtierende Vorsitzende

Herrn
Prof. Dr. Guy Katz

Berlin, 13. November 2026
Bezug: Ihre Eingabe vom 18. Oktober 2025; Pet 1-21-06-1061-006972
Anlagen: 1

Dr. Hülya Düber, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Katz,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 12. November 2026 beschlossen:

Die Petition
a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern - zu überweisen,
b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,
c) dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um ein gesamteuropäisches Vorgehen gegen Antisemitismus geht,
d) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit deren Zuständigkeit bei der Antisemitismusbekämpfung betroffen ist.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 21/8955), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber

Pet 1-21-06-1061-006972

Antisemitismus

Beschlussempfehlung

Die Petition

a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – zu überweisen,

b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,

c) dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um ein gesamteuropäisches Vorgehen gegen Antisemitismus geht,

d) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit deren Zuständigkeit bei der Antisemitismusbekämpfung betroffen ist.

Begründung

Mit der Petition wird ein Fünf-Punkte-Plan gegen Antisemitismus vorgeschlagen. Der Fünf-Punkte-Plan enthält Forderungen zu Maßnahmen in den Bereichen Bildung und Begegnung, Recht und Schutz, Sichtbarkeit jüdischen Lebens, Förderung jüdischer Kultur und Städtepartnerschaften sowie Monitoring und internationale Zusammenarbeit.

Mit dem ersten Punkt „Bildung und Begegnung stärken" sollen verbindliche Bildungsinhalte zu jüdischem Leben, israelischer Geschichte und Antisemitismus in den Curricula für Staatsbedienstete aufgenommen werden. An jeder Hochschule soll, in Abstimmung mit den Organisationen der jüdischen Studierenden, jüdischen Hochschullehrern und den jüdischen Gemeinden, ein Antisemitismusbeauftragter eingerichtet werden. Bildungsformate, die israelische Geschichte, jüdische Vielfalt und den Nahostkonflikt faktenbasiert, multiperspektivisch und ohne ideologische Verzerrung vermitteln, sollen gefördert werden, ebenso wie Begegnungsprogramme mit Israel, insbesondere für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Justiz und Polizei.

Mit dem zweiten Punkt „Recht und Schutz jüdischen Lebens sichern" werden Maßnahmen in staatlichen Institutionen und im Strafrecht gefordert. Bei der Polizei, in Justiz und Verwaltung sollen Antisemitismusbeauftragte eingesetzt werden. Aufrufe zur Vernichtung eines Staates, ins-

besondere Israels, sollen als Straftat erfasst werden. Auch der Straftatbestand der Volksverhetzung soll erweitert werden, sodass Angriffe auf jüdische Bevölkerungsgruppen im Ausland auch erfasst sind. Die Strafbarkeitsschwelle soll so gesenkt werden, dass jüdisches Leben wirksam geschützt wird; Boykottaufrufe gegen Israel, insbesondere an Hochschulen oder im Kulturbereich, sollen unterbunden werden.

Mit dem dritten Punkt „Jüdisches Leben sichtbar und sicher im öffentlichen Raum verankern" sollen Veranstaltungen, auf denen Hass gegen Jüdinnen und Juden oder die Vernichtung Israels propagiert werden, unabhängig vom kulturellen, wissenschaftlichen oder politischen Rahmen konsequent untersagt werden. Synagogen und Gedenkorte müssten aktiv, durch Polizei sowie vorausschauende städtebauliche Maßnahmen, geschützt werden. Außerdem sei die Ausübung der jüdischen Religionsfreiheit im Feiertagsrecht abzusichern, indem beispielsweise betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus der Wahrnehmung der Feiertage kein Nachteil erwachse.

Mit dem vierten Punkt „Partnerschaften und jüdische Kultur fördern" soll eine Förderung von Kulturveranstaltungen jüdischer Organisationen erfolgen, damit diese sicher und sichtbar im öffentlichen Raum stattfinden können. Auch Städtepartnerschaften mit israelischen Städten sollen nicht unter politischen Druck geraten und aktiv gepflegt werden, außerdem sollen sie an Hochschulen und im zivilgesellschaftlichen Austausch gefördert werden. Öffentliche Gelder dürften nicht an antisemitische Projekte fließen, wofür es einer klaren gesetzlichen Regelung bedürfe, in Deutschland etwa in der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Schließlich werden der Ausbau und die Vertiefung der wissenschaftlichen Kooperation zwischen israelischen Universitäten und Forschungseinrichtungen und Institutionen in Deutschland, Österreich, der Schweiz und der EU gefordert.

Mit dem fünften Punkt „Monitoring ausbauen - grenzüberschreitend handeln" wird ein Ausbau des Monitorings gefordert, in dem der weitere Ausbau des European Network for Monitoring Antisemitism, von zivilgesellschaftlichen Organisationen gegen Antisemitismus, jüdischer Gegenwartsforschung und antisemitismuskritischer Antisemitismusforschung, gefördert wird, jährliche Berichte über Fortschritte und Entwicklungen vorgelegt werden und Polizei, Justiz und Bildungsinstitutionen über Landesgrenzen hinweg unter Einbindung israelischer Partner vernetzt werden.

Zur Begründung des Fünf-Punkte-Plans wird im Wesentlichen ausgeführt, dass mit dem vorgeschlagenen Plan ein abgestimmtes, gesamteuropäisches Vorgehen gegen Antisemitismus angestrebt werde. Dringender Handlungsbedarf bestehe insbesondere angesichts der Zahlen der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS). Demnach werde in Deutschland im Durchschnitt jede Stunde ein antisemitischer Vorfall dokumentiert. Judenhass sei in Europa wieder Alltag geworden - im Netz, auf den Straßen, in Klassenzimmern, Hörsälen und sogar in staatlichen Behörden. Weder der Krieg in Gaza noch politische Entscheidungen Israels könnten jemals Vorwand sein, Jüdinnen und Juden in Deutschland und in Europa zu hassen, anzugreifen oder auszugrenzen, Antisemitismus sei und bleibe in jeder Form inakzeptabel.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Bekämpfung von Antisemitismus ist für den Petitionsausschuss von außerordentlicher Bedeutung und die in der Petition geforderte gemeinsame und zielgerichtete Antisemitismusbekämpfung uneingeschränkt begrüßungswert. Auch die Bundesregierung räumt dem Kampf gegen Antisemitismus höchste Priorität ein und hat in diesem Zusammenhang bereits zahlreiche sicherheits- und gesellschaftspolitische sowie strukturelle Maßnahmen ergriffen.

Hervorzuheben ist u.a. die Nationale Strategie gegen den Antisemitismus, die am 30. November 2022 erstmals vorgelegt und unter Federführung des Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus, Dr. Felix Klein, erarbeitet wurde und ausschließlich auf die Bekämpfung von Antisemitismus und die Förderung jüdischen Lebens zielt. Darüber hinaus ist der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus Co-Vorsitzender der Bund-Länder-Kommission der Antisemitismusbeauftragten, die für eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sorgt, sichtbare Impulse zum Ausbau der Antisemitismusbekämpfung gibt und zweimal jährlich tagt. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass die Mehrheit der geforderten Maßnahmen in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, weshalb der Ausschuss

noch Pet 1-21-06-1061-006972

das gemeinsame, einander ergänzende Engagement von Bund und Ländern nachdrücklich begrüßt.

Zu der ersten Forderung weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

Die Curricula zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrer werden durch die Kultusministerien der Länder bereitgestellt. Darüber hinaus macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass von der israelischen Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem ein Yad Vashem Education Center geplant ist, dass nicht nur als Erinnerungsort, sondern insbesondere auch als Bildungszentrum dienen soll. Geplant ist die Zusammenarbeit des Zentrums mit Lehrerbildungs- und Fortbildungsinstituten aller Länder. Darüber hinaus besteht im Bundesprogramm „Demokratie leben!" derzeit ein Kooperationsverbund (KOVA) gegen Antisemitismus, der Qualitätsstandards der antisemitismuskritischen Bildungsarbeit für die Fort- und Weiterbildung von Lehr- und pädagogischen Fachkräften entwickelt und erprobt.

Darüber hinaus werden auch in verschiedenen Innovationsprojekten des Bundesprogramms „Demokratie leben!" Ansätze für die Weiterbildung im Bereich der historisch-politischen Bildungsarbeit für Lehrkräfte in Oberschulen, Polizei und Justiz oder Fortbildungen zu antisemitismuskritischer Bildungsarbeit für Lehrkräfte entwickelt und erprobt. Ziel dieser Maßnahmen ist, die erprobten Materialien und Fortbildungen dauerhaft in Regelungsstrukturen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Staatsbediensteten in unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen zu integrieren.

Soweit für die Polizei und Sicherheitsbehörden im (Fort-)Bildungsbereich verbindliche Bildungsinhalte gefordert werden, merkt der Ausschuss an, dass der Bund in diesem Bereich nur für die Bundesbehörden zuständig ist. Bundespolizei (BPOL) und Bundeskriminalamt (BKA) setzen bei der Antisemitismusbekämpfung auf bestehende Präventions- und Sensibilisierungsstrukturen, insbesondere durch Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie Sensibilisierungsformate, u.a. auch in Kooperation mit einer Vielzahl externer Partner. Darüber hinaus werden durch die BPOL und das BKA zahlreiche etablierte Kooperationen mit u.a. dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Gedenkstätte Yad Vashem gepflegt. Sie setzen auf Prävention, Dialog und Erinnerungskultur. Die Antisemitismusprävention wird als fortdauernde Aufgabe verstanden.

noch Pet 1-21-06-1061-006972

Mit Blick auf Bildungsinhalte im Justizbereich merkt der Ausschuss an, dass die kritische Auseinandersetzung mit Antisemitismus bei der Fortbildung für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wichtiger Bestandteil der von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Deutschen Richterakademie ist, die zahlreiche (Fortbildungs-)Veranstaltungen anbietet. § 5a Deutsches Richtergesetz (DRiG) erklärt zudem die Auseinandersetzung mit nationalsozialistischem Unrecht zum obligatorischen Inhalt der juristischen Ausbildung. Insbesondere soll angehenden Juristinnen und Juristen die Manipulierbarkeit juristischer Methodik sowie die Ideologieanfälligkeit des Rechts aufgezeigt werden.

Zu der Forderung, Antisemitismusbeauftragte an Hochschulen einzurichten, merkt der Petitionsausschuss an, dass insoweit die Hochschulen und Wissenschaftsministerien der Länder gefragt sind, die nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung für diesen Bereich zuständig sind. Ungeachtet dessen weist der Ausschuss darauf hin, dass sehr viele Hochschulen bereits über Antisemitismusbeauftragte verfügen und der Bund auch in diesem Bereich nicht untätig bleibt: das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) fördert das „Kompetenznetzwerk Antisemitismusprävention an Hochschulen" bei der Hochschulrektorenkonferenz, das einen zentralen Beitrag leistet, Hochschulen bei der Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus konkret und vor Ort zu unterstützen. Das Projekt ist 2024 gestartet und läuft bis Ende 2027. Anfang 2026 wurde die Fördersumme auf 1,5 Mio. Euro aufgestockt und um zwei Module erweitert: die proaktive Beratung der Hochschulen vor Ort sowie die Integration von Hochschulangehörigen in die Antisemitismusprävention.

Soweit es um die Förderung von Begegnungsprogrammen mit Israel für Schülerinnen und Schüler und Justiz sowie Polizei geht, weist der Ausschuss darauf hin, dass insbesondere für junge Menschen zahlreiche Austauschprogramme und Freiwilligendienste gefördert werden, die vielfältige Verbindungen in der Zivilgesellschaft beider Länder begründen und an denen im Jahr etwa 10.000 Menschen teilnehmen. Darüber hinaus ist die Errichtung eines deutsch-israelischen Jugendwerkes geplant, um den seit Jahrzehnten gewachsenen Jugend- und Fachkräfteaustausch zwischen Israel und Deutschland nachhaltig zu stärken und weiterzuentwickeln.

Auch Bildungsformate werden, wie in der Eingabe gefordert, durch den Bund gefördert, da die politische Bildung im Bereich der Antisemitismusbekämpfung einen besonderen Stellenwert be-

sitzt. Die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) als Geschäftsbereichsbehörde des Bundesministeriums des Innern (BMI) bearbeitet das Themenfeld seit Jahrzehnten. Hierbei reicht das Portfolio von klassischen Grundlagen- und Wissensformaten wie dem „Dossier Antisemitismus" oder den „Themenblätter im Unterricht" über Fachtagungen für Träger und andere Multiplikatoren zu konkreten Projektförderungen. Zudem ist parallel zur Einrichtung des o.g. Yad Vashem Education Centers die Durchführung von Pilotprojekten geplant, die bildungs- und erinnerungspolitische Maßnahmen fördern, beispielsweise durch Fachtagungen oder Gesprächsreihen mit einschlägigen Akteuren.

Zum zweiten Punkt merkt der Ausschuss Folgendes an:

Die Einrichtung eines Antisemitismusbeauftragten in Polizei, Justiz und Verwaltung liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder. Der Bund kann nur insoweit tätig werden, als Bundesbehörden betroffen sind, dabei setzen BPOL und BKA auf bestehende Präventions- und Sensibilisierungsstrukturen (s.o.).

In Bezug auf den Vorschlag, einen neuen Straftatbestand zu errichten, wonach der Aufruf zur Vernichtung eines Staates als Straftat erfasst werden soll, besteht nach Dafürhalten des Ausschusses kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Strafwürdiges Verhalten im Sinne des vorgeschlagenen Tatbestandes ist bereits jetzt strafbewährt: nach § 111 Strafgesetzbuch (StGB) steht das öffentliche Auffordern zu Straftaten unter Strafe. Die „Vernichtung eines Staates" erfüllt in der Regel die Voraussetzungen des Völkermordes gemäß § 6 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) oder des Verbrechens der Aggression gemäß § 13 VStGB sowie weiterer Straftatbestände. Strafbar ist auch die Anstiftung (§ 26 StGB) und versuchte Anstiftung (§ 30 Absatz 1 StGB) zu diesen Verbrechen; im Übrigen bestraft § 80a StGB das Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression und § 140 StGB die Belohnung und Billigung entsprechender Straftaten.

Auch für die Erweiterung des Straftatbestandes der Volksverhetzung in § 130 StGB vermag der Ausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Durch die Vorschrift wird in erster Linie das Rechtsgut des innerstaatlichen öffentlichen Friedens geschützt, sodass dass die Tat einen Inlandsbezug aufweisen muss. Sofern eine im Inland getätigte Äußerung sich bei verständiger Auslegung (auch) gegen eine inländische Gruppe richtet, ist dies abhängig von den Umständen des Einzelfalls schon nach geltendem Recht als Volksverhetzung strafbar. Im Ausland

begangene Taten sind nur im Ausnahmefall nach deutschem Recht strafbar (vgl. § 5 Nr. 5a Buchstabe c, § 7 StGB). Eine Ausweitung der Anwendbarkeit des § 130 StGB auf jegliche Auslandsfälle kommt wegen des Grundsatzes der Nichteinmischung nicht in Betracht.

Boykottaufrufe zu unterbinden, insbesondere an Hochschulen und im Kulturbereich, obliegt nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes grundsätzlich den Ländern. Im Zuständigkeitsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) werden geförderte Einrichtungen und Zuwendungsempfänger unter Berücksichtigung ihrer Eigenständigkeit dazu ermutigt, sich Verhaltensrichtlinien (codes of conduct) zu geben, um eine entsprechende Sensibilisierung zu fördern.

Hinsichtlich des dritten Punkts merkt der Ausschuss Folgendes an:

Die Untersagung von Veranstaltungen unterliegt im Einzelfall als ultima ratio den zuständigen Versammlungsbehörden der Länder, da das Versammlungsrecht seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 Sache der Länder ist.

Genauso verhält es sich bei dem Schutz jüdischer Einrichtungen, der originäre hoheitliche Aufgabe der Länder ist. Diese nehmen in Eigenverantwortung die Bewertung der Gefährdungslage für jüdische Einrichtungen vor, leiten daraus die Gefährdungsstufen ab und treffen selbst die erforderlichen Schutzmaßnahmen. Die Sicherheitsbehörden des Bundes stehen in engem Austausch sowohl untereinander als auch mit den Behörden der Länder und stehen in ständigem Kontakt mit den jüdischen Gemeinden und dem Zentralrat der Juden in Deutschland, um lageangepasst die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Bund unterstützt mit allgemeinen Lagebildern durch das BKA die Erkenntnislage der Länder. Die Zusammenarbeit erfolgt sehr vertrauensvoll und ermöglicht einen grundsätzlichen Austausch zur Gefährdungslage, aber auch eine schnelle Unterrichtung bei konkreten Gefährdungssachverhalten.

Auch städtebauliche Maßnahmen zum Schutz jüdischer Einrichtungen und Gedenkorte können unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich im Rahmen der Städtebauförderung gefördert werden, zuständig für die nähere Umsetzung der Städtebauförderung sind abermals die Länder.

Als Konsequenz des Anschlags von Halle beschlossen Bund und Länder, die jüdischen Gemeinden bei der Durchführung notwendiger baulicher und technischer Sicherheitsmaßnahmen zusätzlich finanziell zu unterstützen. Die Bundesregierung stellte dem Zentralrat der Juden in Deutschland dazu im Haushaltsjahr 2020 einen Zuschuss in Höhe von 22 Mio. € zur Verfügung.

Rechtsgrundlage war eine sog. Annexvereinbarung zu dem Vertrag vom 27. Januar 2003, mit dem die Bundesregierung den Zentralrat der Juden in Deutschland jährlich mit aktuell 22 Mio. € u.a. bei der Erfüllung seiner integrationspolitischen und sozialen Aufgaben unterstützt. Mit der Annexvereinbarung verpflichtet sich der Zentralrat der Juden in Deutschland, die Mittel für bauliche und technische Sicherungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen in Deutschland zu verwenden, unabhängig von einer Mitgliedschaft. Diese Maßnahmen ergänzen die Maßnahmen der originär zuständigen Länder und werden aktuell im Rahmen einer mehrjährigen Maßnahme verausgabt.

Darüber hinaus spricht die Bundesregierung mit der am 12. November 2025 beschlossenen Gedenkstättenkonzeption die gestiegenen Herausforderungen für die Gedenkstättenarbeit durch Angriffe und Bedrohungen ausdrücklich an. Nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung ist der Schutz entsprechender Einrichtungen und Objekte Aufgabe der Länder - der BKM unterstützt jedoch auch eine Reihe von Gedenkstätten institutionell. Der BKM ist in den jeweiligen Stiftungsräten der bundesgeförderten Einrichtungen vertreten und bei der Entwicklung von Handlungsstrategien beteiligt. Über die Mittelverteilung entscheidet die jeweilige Gedenkstätte.

Das Feiertagsrecht obliegt nach der föderalen Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes den Ländern. Diese sehen entweder eine explizite Regelung vor, wonach Freistellungsansprüche an jüdischen Feiertagen für religiöse Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer normiert sind, oder aber schützen jüdische Feiertage über sogenannte Generalklauseln, u.a. durch Regelungen, denen zufolge der Arbeitgeber an religiösen Feiertagen dem im Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der betreffenden Kirche oder anerkannten Religionsgemeinschaft Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben hat, sofern nicht unaufschiebbare oder im allgemeinen Interesse vordringliche Aufgaben zu erledigen sind oder zwingende betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen (vgl. u.a. § 7 Absatz 1 Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Brandenburg [FTG BB]). Die Länder haben zudem in religionsrechtlichen Verträgen einen teilweise sehr konkreten Feiertagsschutz vereinbart.

Zu dem vierten Punkt weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

Sowohl der Bund als auch die Länder fördern die jüdische Gemeinschaft in Deutschland auf vielfältige Art und Weise und leisten dabei auch bei der Durchführung von Kulturveranstaltungen

noch Pet 1-21-06-1061-006972

Unterstützung, wie denen des Zentralrats der Juden in Deutschland, des Leo Baeck Instituts, des Vereins „WerteInitiative" und des Vereins „Jüdisches Leben in Europa".

Hinsichtlich der Forderung nach der Förderung von Städtepartnerschaften merkt der Ausschuss an, dass die Entscheidung über diese den Kommunen selbst als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung obliegt.

Der Petitionsausschuss spricht sich, wie die Petition, dafür aus, dass keine öffentlichen Gelder in antisemitische Projekte fließen dürfen. Nach seinem Dafürhalten bedarf es hierfür keiner Änderung der gesetzlichen Vorschriften: nach § 23 Satz 1 BHO dürfen Zuwendung nur veranschlagt werden, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Dieses erhebliche Interesse muss ebenso im Rahmen der Bewilligung einer Zuwendung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 BHO vorliegen. Die Unterstützung antisemitischer, rassistischer oder sonstiger menschenverachtender Konzepte oder Inhalte steht eindeutig nicht im Bundesinteresse, sodass Gelder mit einem solchen Bezug weder veranschlagt noch gewährt werden dürfen. Darüber hinaus merkt der Ausschuss an, dass im Rahmen der Bewilligung auch geprüft wird, ob bei den Empfängern eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint. Neben staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sind alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen, die dazu führen könnten, dass mit einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch den Empfänger nicht zu rechnen ist - das ist auch dann der Fall, wenn der Empfänger mit der Zuwendung die Durchführung von Maßnahmen bzw. Projekten mit antisemitischen, rassistischen oder sonstigen menschenverachtenden Konzepten oder Inhalten beabsichtigt. Werden Zuwendungen wider Erwarten nach der Bewilligung für antisemitische Konzepte oder Inhalte verwendet, liegt eine nichtzweckentsprechende Mittelverwendung vor. Insoweit sind Zuwendungsbescheide durch die Bewilligungsbehörde aufzuheben und die Zuwendungen zurückzufordern.

Der Ausschuss weist bezüglich der Forderung nach einer Förderung wissenschaftlicher Kooperationen darauf hin, dass die intensive deutsch-israelische Zusammenarbeit in Wissenschaft und Forschung eine lange Tradition hat und fortbesteht. Aktuelle Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind u.a. die Wassertechnologien und die Krebsforschung. Weitere Themen sind bzw. waren z.B. Nanotechnologien, Batterieforschung und zivile Sicherheitsforschung.

Einen besonderen Stellenwert in der bilateralen Kooperation nehmen die vom BMFTR geförderten deutsch-israelischen Stiftungen (Minerva-Stiftung, Deutsch-Israelische Stiftung für Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung [GIF] und der Stiftungsfonds Martin-Buber-Gesellschaft [SFMB]) ein. Im Rahmen des Exzellenzprogramms Deutsch-Israelische Projektkooperation (DIP) fördert das BMFTR ferner seit 1997 über die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) disziplinübergreifende deutsch-israelische Forschungsprojekte. Das BMFTR und das israelische Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Technologie (MOST) haben 2025 den Willen zur weiteren intensiven Zusammenarbeit mit einer Gemeinsamen Absichtserklärung (Joint Declaration of Intent and Collaboration in Science, Research and Development) erneut bekräftigt.

Zu dem fünften Punkt merkt der Ausschuss schließlich Folgendes an:

Hinsichtlich der Forderung, die Forschungskapazitäten des European Network für Monitoring Antisemitism auszubauen, begrüßt der Ausschuss die durch das BMI seit Jahren erfolgte institutionelle und projektbezogene Förderung. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Bundesregierung liegt auf dem Ausbau der Antisemitismusforschung und dem Aufbau eines Kompetenznetzwerks zum jüdischen Leben. Nur wenn die Ursachen, Erscheinungsmuster und Entwicklungslinien des Antisemitismus in Deutschland hinreichend bekannt sind und die Betroffenenperspektive der Jüdinnen und Juden in Deutschland entsprechend mit einbezogen wird, kann der Antisemitismus noch wirksamer bekämpft werden. Die Bundesregierung wird daher die belastbare Datenbasis zum Antisemitismus und insbesondere zu seiner Funktion als Brückenideologie ausweiten und ein Kompetenznetzwerk zur Antisemitismusforschung aufbauen. Zudem wird sie die Wirksamkeit bestehender Programme und Projekte wissenschaftlich evaluieren und damit zur effizienteren Koordinierung und Steuerung der vielfältigen Projekte der Bundesregierung beitragen.

Auch die Forderung eines jährlichen Berichts über Fortschritte und Entwicklungen in der Antisemitismusbekämpfung wurde bereits teilweise umgesetzt: Der Deutsche Bundestag hat am 18. Januar 2018 fraktionsübergreifend die Bundesregierung beauftragt, „dem Deutschen Bundestag in Zukunft alle vier Jahre einen Bericht über den Stand der Bekämpfung des Antisemitismus in Deutschland vorzulegen, welcher dann Gegenstand einer entsprechenden Plenardebatte sein wird“ (Bundestagsdrucksache 19/444, Seite 5). In dem zuletzt im Dezember 2024 von der Bun-

noch Pet 1-21-06-1061-006972

desregierung vorgelegten „Bericht zum Stand der Bekämpfung des Antisemitismus in Deutschland" (Bundestagsdrucksache 20/14490) wird der Stand der Antisemitismusbekämpfung innerhalb Deutschlands sowie die internationalen Anstrengungen Deutschlands in diesem Bereich dargelegt. Er beschreibt und bilanziert die präventiven und repressiven Maßnahmen der Bundesregierung im Lauf der vorangegangenen vier Jahre und bezieht erstmals in einem eigenen Kapitel auch die Betroffenenperspektive der in Deutschland lebenden Jüdinnen und Juden mit ein. Was die Themenschwerpunkte des Berichts angeht, ist eine weitgehende inhaltliche Überlappung mit dem Fünf-Punkte-Plan der Petition festzustellen. Bildung, Recht und Sicherheit sind neben jüdischer Kultur und Forschung/Monitoring die tragenden Säulen des Berichts. Darüber hinaus enthält der Bericht Handlungsanregungen für die Zukunft, insbesondere hinsichtlich der Koordinierung und der Evaluierung laufender Programme. Zudem hebt er die Notwendigkeit der Betrachtung des Antisemitismus als eigenständiges gesellschaftliches Phänomen hervor und empfiehlt den Ausbau der Antisemitismusforschung.

Soweit gefordert wird, eine allgemeine Vernetzung von Polizei, Justiz und Bildungsinstitutionen über Landesgrenzen unter Einbindung israelischer Partner zu ermöglichen, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Der Ausschuss hat das Vorbringen geprüft. Trotz der o.g. ergriffenen Maßnahmen, die er ausdrücklich begrüßt, erkennt der Ausschuss, dass die Antisemitismusbekämpfung und die Förderung jüdischen Lebens in Deutschland weiterhin eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellen, die alle Ebenen staatlichen Handelns betreffen. Um auf das wichtige Anliegen der Petition besonders aufmerksam zu machen, empfiehlt der Ausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern - zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um ein gesamteuropäisches Vorgehen gegen Antisemitismus geht sowie die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit deren Zuständigkeit bei der Antisemitismusbekämpfung betroffen ist.